

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kittel Alarm- und Sicherheitstechnik GmbH

I.

Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Leistungen einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung als angenommen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam, gegenüber Unternehmern auch ohne gesonderten Hinweis.
4. Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer i.S.v. § 14 BGB.
5. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

II.

Vertragsinhalt

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.
2. Informationen, Werbeaussagen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
4. Für Inhalt, Umfang und Beschaffenheitsbeschreibung der Leistung sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung und, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in unserem Angebot maßgeblich, ohne dass dies eine Garantie darstellt.
5. Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführungen technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.
6. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

III.

Preise und Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der bei Rechnungsstellung (auch Abschlag- und Teilrechnungen) jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Erfolgt eine Abrechnung unserer Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss wirken sich Umsatzsteuererhöhungen gegenüber Verbrauchern nicht aus.
2. Sind verbindliche Preisangaben vereinbart worden, können wir gegenüber Unternehmern trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung oder deren Montage durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren, wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert werden. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nicht. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt haben, es sei denn, der Leistungsinhalt oder die Leistungszeit haben sich nachträglich verändert.
3. Gleiches gilt bei Verbrauchern jedoch nur, wenn unsere Leistungen mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Erhalt der Rechnung innerhalb von zehn Tagen den Werklohn zu zahlen. Ist die Geltung der VOB / B vereinbart, ist die Schlusszahlung 2 Monate nach Stellung der Schlussrechnung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
5. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter.
6. Bei Teilleistungen können wir entsprechende Teilzahlungen verlangen. Werden diese nicht pünktlich geleistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine weitere Tätigkeit einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.
7. Ist ein Skonto vereinbart, so gilt dies nur, wenn sämtliche vereinbarten Zahlungen (auch Teil- und Abschlagszahlungen) termingerecht erfolgen. Bei nicht termingerechter Zahlung auch nur einer Teil-, Abschlags- oder Schlusszahlung entfällt der Skontoabzug insgesamt.
8. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners zu mindern, sind wir insbesondere berechtigt, Sicherheit in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften, Grundschulden, Hinterlegung oder Vorleistung zu verlangen. Wird die geforderte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, sind wir zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt. Sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber werden sofort fällig.
9. Das Recht, Sicherheiten zu verlangen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
10. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
11. Im Falle des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

IV.

Rücktritt/Kündigung, Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch oder tritt er von dem Vertrag zurück, ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 20 % des vereinbarten Werklohnes zu vergüten. Beiden Parteien bleibt der Nachweis der konkreten Kosten und der tatsächlichen geschuldeten Vergütung (vgl. § 649 BGB, § 8 VOB/B) vorbehalten.
2. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
3. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung bzw. jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

V.

Lieferzeiten, Lieferung / Leistungserbringung, Abnahme, Annahmeverzug

1. Vom Auftraggeber gewünschte Liefer-/Montagefristen und -termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, sind verbindliche Liefer-/Montagefristen und -termine erneut zu vereinbaren.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten.

3. Befinden wir uns in Verzug kann der Auftraggeber uns auffordern, binnen angemessener Frist (mindestens 14 Tage) zu liefern, mit dem Hinweis, dass er die Annahme der Ware oder Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können. Findet keine Abnahme statt, so gilt die Leistung mit Ingebrauchnahme als abgenommen, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung. Dies gilt auch für Teilabnahmen.
5. Im Rahmen der Abnahme oder innerhalb der Zwölf-Tage-Frist hat der Auftraggeber die Lieferung und Leistung zu prüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen.
6. Für die Zeit, in der sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet, bzw. in der die Leistungsverzögerung auf einer fehlenden Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beruht, trägt der Auftraggeber die Gefahr.
7. Kosten, die aufgrund der vom Auftraggeber zu vertretenden Leistungsverzögerung für Wartezeit, Bereitstellung oder Aufbewahrung gesonderte Anfahrten sowie erforderliche Reisen und Erfüllungsgehilfen etc. entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.
8. Bei Annahmeverzug oder Verzögerung der Leistungsausführung aufgrund fehlender Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers hat der Auftraggeber pro Woche des Annahmeverzuges bzw. Verzuges mit der Mitwirkungsleistung 1 % der Auftragssumme als Lager- und Bereitstellungskosten zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, uns niedrigere Lager- und Bereitstellung und/oder sonstige Verzögerungskosten nachzuweisen. Wir sind berechtigt, anstelle der genannten Pauschale die uns tatsächlich entstandenen höheren Kosten geltend zu machen.

VI.

Errichtung und Instandhaltung von Anlagen/Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:
 - a. Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge u.s.w. genügende große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen.
 - b. Im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz unseres Besitzes und zum Schutz des Besitzes unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde: Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind und für uns als Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
 - c. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - d. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Aufstellern und unserem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
 - e. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Auftraggeber.
2. Falls wir die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den Bestimmungen unter 1. auch die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart:
 - a. Der Auftraggeber vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - b. Vorbereitungs-, Reise-, Lauf- und Rüstzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrtkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
 - c. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen; bei uns übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.
3. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfung und Werkleistungen erforderlich werden. Der Auftraggeber hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des Auftragnehmers zu tragen.

VII.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Werkvertrag vor.
2. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
3. Erfolgt eine Verarbeitung mit von uns nicht gelieferten Gegenständen, insbesondere durch Einbau oder untrennbare Verbindung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für uns. Eine Weiterveräußerung ist nicht gestattet.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Schadensersatzansprüche bleiben neben dem Rücktrittrecht bestehen. Wir sind berechtigt, die Räume des Auftraggebers zu betreten und die Ware an uns zu nehmen. Im Falle der Verarbeitung/Vermischung sind wir berechtigt, die Ware abzutrennen und an uns zu nehmen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung unseres Eigentums zu unterlassen, und im Falle des Zugriffs Dritter uns unverzüglich darüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

VIII.

Mängelansprüche

1. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme auszuschließen. Die Kompatibilität mit der vom Auftraggeber verwendeten Hard- und Software gehört nicht zur vereinbarten Beschaffenheit. Gegenstand dieser Mängelansprüche ist ein Programm, dass für den üblichen oder nach dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kittel Alarm- und Sicherheitstechnik GmbH

Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Wir gewährleisten, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Auftraggeber keine wesentlichen Material- und Herstellungsfehler hat.

Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Mängelansprüche kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Auftraggeber.

2. Sofern auch die Lieferung und/oder Montage von Hardware vom Auftragnehmer geschuldet ist, wird die Mängelfreiheit der einzelnen Hardwarekomponenten gewährleistet. Nicht gewährleistet wird die Kompatibilität der einzelnen Komponenten in der vom Auftraggeber gewünschten Zusammenstellung sowie ihr funktionales Zusammenspiel.

Es wird ausdrücklich darauf **hingewiesen**, dass es bei so komplexen Anlagen zu Fehlfunktionen kommen kann, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, sondern Ihren Grund in den Grenzen der technischen Möglichkeiten haben.

Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass keine Fehlfunktionen auftreten.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre und beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Werkes. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn:

- offensichtliche Mängel uns nicht binnen zwei Wochen ab Abnahme, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist, schriftlich angezeigt werden;
- an der Anlage Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten stattgefunden haben oder die Ware Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- die Anlage nicht bestimmungsgemäß in Stand gehalten und vom Auftraggeber sachgemäß bedient wird;
- der Mangel nur in einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder in einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt.

4. Mängelansprüche müssen schriftlich unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels geltend gemacht werden.

Die Mängelansprüche beschränken sich nach unserer Wahl auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

5. Die mit der Nachbesserung verbundenen Arbeitskosten bzw. die Transportkosten für die Ersatzleistung tragen wir. Alle sonstigen mit der Nachbesserung oder sonstigen Lieferung verbundenen Nebenkosten trägt der Auftraggeber, es sei denn, diese Kosten stehen außer Verhältnis zum Auftragswert.

6. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

7. Vom Auftraggeber beabsichtigte Nutzungsänderungen sind uns anzuzeigen und mit uns abzustimmen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jegliche Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, ferner nicht für Mängel, die auf Vorgaben/Zeichnungen oder fehlende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zurückzuführen sind und nicht für vom Auftraggeber bereit gestellte Produkte/Leistungen.

Garantien im Rechtssinn erhält der Auftraggeber durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

IX.

Haftungsbeschränkung

1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Der Ersatz eines Mangelfolgeschadens, d.h. eines Schadens, der durch die mangelfreie Nacherfüllung nicht beseitigt wird und an anderen Rechtsgütern als an der Ware eintritt, z.B. ein mangelbedingter Betriebsausfall, ist ausgeschlossen.

2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

3. Die Ersatzpflicht bei von uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertretenden Sachschäden ist auf die Deckungssumme der von uns abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Wir sind im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Auftraggeber mitzuteilen. Reicht die Deckungssumme nach Angaben des Auftraggebers nicht aus, kann die Versicherung auf Kosten des Auftraggebers entsprechend erhöht werden.

4. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raubdiebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder in dem Vermögen des Auftraggebers oder eines Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit dieser Haftungsbeschränkung entgegenstehen.

X.

Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

XI.

Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint. Hierzu erteilt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich seine Zustimmung.

XII.

Sonstiges

1. Unsere Angebote und Planunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

2. Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und im Rahmen dieses Vertrages einzusetzen.

3. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

4. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat uns von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Bei Übertragung über das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bieten wir für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

6. Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

XIII.

Schlussbestimmungen

1. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.